



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2024 Nr. 136

13. März 2024

913-B

Änderung der Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023, TL Gestein-StB 04/23

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 28. Februar 2024, Az. 49-43415-4-3-7

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
Bayerischer Oberster Rechnungshof

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr der Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23) vom 1. August 2023 (BayMBI. 2023 Nr. 403) wird wie folgt gefasst:
 - 1.1 Nr. 3.7.2 wird gestrichen.
 - 1.2 Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

[Anlage 1](#): Anhang E der TL Gestein-StB 04/23 mit den in Bayern gültigen Ergänzungen

Anlage 1

TL Gestein-StB Ausgabe 2004/Fassung 2023 – Anhang E

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Schichten ohne Bindemittel

mit den in Bayern gültigen Änderungen und Ergänzungen

Hinweise auf Abschnitte, Tabellen und Zeilen beziehen sich auf die TL Gestein-StB

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen					
TL Gestein-StB ¹⁾ Abschnitts.-Nr.	Schicht		Schichten aus frostunempfindlichem Material/ Frostschuttschicht/selbst erhärtende Tragschicht	Schotter-/Kiestragschicht	Deckschicht
2.1.1	Stoffliche Kennzeichnung		ist anzugeben		
2.1.2	Rohdichte		ist anzugeben		
2.2.2	Korngrößenverteilung		G _F 80 (Zeile 9) G _C 80/20 (Zeilen 11; 13; 15; 17; 19) G _F 85 (Zeile 20a; 21a) G _C 80/20 (Zeilen 26 - 31)		
	Korngruppen / Lieferkörnungen gemäß Tabelle 2				
	zusammengefasste Korngruppen gemäß Tabelle 3				
	Toleranz für KGV gemäß Tabelle 4				
2.2.3	Gehalt an Feinanteilen		ist anzugeben ^{a)} (Zeile 3)		
	Korngruppen/ Lieferkörnungen	0/2 bis 0/5			
2.2.3	gemäß Tabelle 5		f_4 (Zeile 8)	$f_{\text{angegeben}}$ (Zeile 9)	
			2/4 bis 32/63		
2.2.5	Kornform grober Gesteinskörnungen		SI_{55} / FI_{50}		
2.2.6	Anteil gebrochener Oberflächen		C_{NR}	$C_{90/3}^{b)}$	C_{NR}
2.2.9	Widerstand geg. Zertrümmerung		$SZ_{26} / LA_{30}^{c)}$ Schotter: gesteinsbezogen gemäß Anhang A	SZ_{26} / LA_{30} Schotter: gesteinsbezogen gemäß Anhang A	
2.2.14.1	Wasseraufnahme		$WA_{cm0,5}$		
2.2.14.2	Widerstand gegen Frost		$F_4; F_{\text{angegeben}}^{d)}$	$F_4; F_{\text{angegeben}}^{e)}$	F_4
2.2.17	„Sonnenbrand“ von Basalt		$SB_{sz} / SB_{LA};$ bei Schotter: $IS \leq 1$ und $S_{SD} \leq 5$ bzw. $S_{LA5,5/45} \leq 8$		
2.2.19.1	Dicalciumsilikat-Zerfall bei HOS oder GKOS		kein Zerfall		

Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen					
TL Gestein-StB ^{*)} Abschnitts.-Nr.	Eigenschaft	Schicht	Schichten aus frostunempfindlichem Material/ Frostschuttschicht/selbsterhärtende Tragschicht	Schotter-/Kiestragschicht	Deckschicht
			2.2.19.2		
2.2.19.3	Raumbeständigkeit von SWS	V ₅			-
2.2.19.4	Raumbeständigkeit von GRS	siehe Anhang B			--
2.2.19.5	Raumbeständigkeit von HMVA	siehe Anhang B	--	--	--
2.4	Umweltrelevante Merkmale	siehe Abschnitt 2.4 und Anhang D			
<p>a) Für GRS gilt f_{16}.</p> <p>b) Gilt nur für Schottertragschichten.</p> <p>c) Eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 in Baustoffgemischen für Frostschuttschichten ist zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet wird, - ungebrochener Kies verwendet wird oder - die Frostschuttschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist. <p>d) Gilt nur für HMVA und Recycling-Baustoffe (RC)</p> <p>e) Gilt nur für Recycling-Baustoffe (RC)</p>					
*) TL Gestein-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2023					

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.